

## **LIEFERBEDINGUNGEN**

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht **Technotex Industrial Supply BV.** mit Sitz in Coevorden, eingetragen beim "Industrie-und Handelskammer%Meppel unter dem Eintragungsnummer 31045482.

### **Paragraph 1 - Geltungsbereich der Bedingungen**

1. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle unsere Angebote, Verträge und alle sich hieraus ergebenden Übereinkünfte.
2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von unserer Vertragspartei durch Annahme der von uns gelieferten Sachen angenommen, es sei denn, die Parteien sind ausdrücklich in schriftlicher Form dahingehend übereingekommen, daß unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gelten.
3. Sofern dies notwendig ist, wird innerhalb dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Vertragspartei auch die Person verstanden, welche uns um ein Angebot oder eine Preisangabe ersucht hat.

### **Paragraph 2 - Angebote**

1. Alle Angebote sind unverbindlich, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
2. Unsere Angebote und Preisangaben gründen auf den von der Vertragspartei übermittelten Angaben wie Nutzungsumstände, technische Spezifikationen, Anwendung, als auch auf den Voraussetzungen hierfür. Die Vertragspartei ist gehalten, uns vollständige Informationen zu den hier bezeichneten Angaben zu geben. Diese Informationsverpflichtung umfasst darüberhinaus die Verpflichtung zum Hinweis auf Angaben, welche auch der Vertragspartei unbekannt sind.
3. Alle unsere Angebote und Preisangaben sind 8 Wochen gültig.
4. In den Fällen, bei welchen uns durch die Herausgabe eines Angebotes, der Veröffentlichung einer Preisangabe oder bei der Weitergabe von Empfehlungen Kosten entstanden sind und es zu keinem Vertragsabschluß kommt, sind wir dazu berechtigt, demjenigen, der uns darum gebeten hat, diese Kosten in Rechnung zu stellen.

### **Paragraph 3 - Vertragsabschluß**

1. Der Vertrag wird erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn der Auftrag unsererseits schriftlich bestätigt wurde oder bei uns bestellte Sachen von uns geliefert und von der Vertragspartei in Empfang genommen wurden. Zwischen den Parteien gelten die Auftragsbestätigung, bzw. die Lieferung und Annahme als bindend.

2. Als Tag des Vertragsabschlusses gilt das Datum, an welchem die Auftragsbestätigung datiert ist, bzw. Sachen geliefert worden sind.
3. Wir behalten uns das Recht vor, von der Vertragspartei eine schriftliche Einverständniserklärung zu erbeten. Wir sind nicht daran gehalten, mit der Ausführung des Vertrags zu beginnen, bis die entsprechende Erklärung in unserem Besitz ist.

#### **Paragraph 4 - Der Auftrag**

1. Der Auftrag ist immer auf das beschränkt, was in der Auftragsbestätigung umschrieben oder von uns geliefert worden ist.
2. In dem Falle, bei welchem keine Auftragsbestätigung verschickt wurde, gilt oder gelten die Rechnung(en) als Vertrag.
3. Möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt erstellte, ergänzende Vereinbarungen oder durchgeführte Änderungen sind nur dann gültig, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben und die Vertragspartei nicht gegen diese innerhalb einer Frist von fünf Werktagen in schriftlicher Form Beschwerde eingereicht hat.
4. Vereinbarungen und Verträge mit untergebenem Personal sind für uns nicht bindend, soweit diese von unserer Seite nicht schriftlich bestätigt wurden. Als untergebenes Personal sind alle Mitarbeiter anzusehen, die keine Prokura besitzen.
5. Wir sind berechtigt, über das hinaus, was bereits im Vertrag Berücksichtigung findet, Preisänderungen weiterzuberechnen, wenn:
  - \* Die vonseiten der Obrigkeit gestellten Anforderungen an unsere Produkte in der Weise verändert werden, daß Produkte, oder aber die Zusammenstellung derselben, geändert werden müssen.
  - \* Nach Verlauf von 8 Wochen nach Vertragsabschluß die Grundstoffpreise gestiegen oder aufgrund von Maßnahmen seitens der Obrigkeiten die Lohn-, bzw. alle anderen Betriebskosten gestiegen sind.Unter Obrigkeit wird in diesem Zusammenhang jegliche Körperschaft verstanden, sei sie nationalstaatlich oder international.

#### **Paragraph 5 - Lieferung**

1. Die Lieferzeiten werden vorbehaltlich eines ungestörten Fortgangs aller Tätigkeiten als auch einer fristgerechten Lieferung der Materialien und Dienste, worunter auch die durch die Vertragspartei beizubringenden Sachen verstanden werden, unsererseits annäherungsweise festgelegt.
2. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen kann eine Überschreitung der Lieferfrist niemals, auch nicht nach Inverzugsetzung, die Vertragspartei oder Dritte zu Schadensersatzklagen berechtigen. Die Vertragspartei behält sich alle Haftungsansprüche Dritter vor, welche gegen uns geltend gemacht werden könnten.

3. Eine Überschreitung der Lieferfrist entbindet die Vertragspartei nicht von ihren Verpflichtungen, welche sich aus diesem Vertrag ergeben. Wenn die Sachen nach Fristverlauf nicht von der Vertragspartei abgenommen wurden, werden diese zur weiteren Verfügung der Vertragspartei und auf deren Rechnung sowie Risiko gelagert.
4. Wir sind berechtigt, in Abweichung von den durch die Vertragsparteien bestellten Mengen bis zu 10 % mehr oder weniger zu liefern und entsprechend in Rechnung zu stellen.
5. Wir sind berechtigt, die Bestellung komplett oder in Teillieferungen hintereinander anzuliefern, wenn dies aus betriebstechnischen Gründen notwendig oder praktischer ist.
6. Wenn die vereinbarte Lieferfrist durch die Vertragspartei auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, oder die Order durch die Vertragspartei annulliert wird, muß diese alle hieraus sich ergebenden Kosten tragen.
7. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen erfolgen die Lieferungen frei Haus, ausgenommen Lieferungen mit einem Wert von weniger als hfl. 1.000,- (Niederlande), bzw. 5.000,- (außerhalb der Niederlande). Für die letztgenannten Lieferungen gilt ein Zuschlag für Fracht- und Bestellkosten.

#### **Paragraph 6 - Spezifikationen der Produktaustestungen**

1. Die von uns übermittelten technischen Spezifikationen der durch uns gelieferten Produkte gründen unter anderem auf den von der Vertragspartei weitergegebenen Informationen, wie in Paragraph 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umschrieben. Wir können keinerlei Haftung für durch die Vertragspartei erfolgte unwahre Angaben, bzw. für Teil-Informationen übernehmen. Soweit sich diese Informationen als unrichtig oder nur teilweise zutreffend erweisen sollten, verfallen gleichzeitig die von uns erteilten Garantien.
2. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen ist die Vertragspartei gehalten, die durch uns gelieferten Produkte in der letztendlichen Ausführung und montiert in der Nachbildung der zu erwartenden Nutzungsumstände auszutesten oder testen zu lassen. Das im vorgenannten Abschnitt dieses Paragraphen hinsichtlich der Haftungsansprüche und Garantien Festgelegte gilt unverkürzt, wenn die Vertragspartei dieses Austesten unterläßt.
3. Wir können keine Haftung für die Ergebnisse von Ver- oder Bearbeitungen des betreffenden Produktes übernehmen, wenn dies ohne Beachtung der von uns veranschlagten Spezifikationen oder über uns nicht von der Vertragspartei mitgeteilte Produktionsmethoden geschieht. Diese Spezifikationen verlieren im entsprechenden Fall ihre Gültigkeit.
4. Die von uns zu liefernden Dinge werden unter Beachtung der üblichen Toleranzen im Blick auf Farbe und Variation bei Bruch, Breite, Maß ( +/- 5 %) geliefert. Wir sind nicht haftbar für technisch unvermeidliche Farb- und Qualitätsabweichungen. Diese werden nur annäherungsweise gegeben. Die Angaben sind nur dann bindend, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Geringe Abweichungen sind jedoch niemals Grund für eine Schadensvergütung an unsere Vertragspartei.

#### **Paragraph 7 - Garantien**

1. Wenn von uns im Vertrag eine Garantie erteilt wurde, ist diese zu allen Zeiten auf die Wiederherstellung oder den Ersatz von durch uns gelieferte Produkte beschränkt. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sind im Falle einer Veränderung der Garantiezeit gleichermaßen unverkürzt gültig.
2. Jeder Garantieanspruch entfällt in nachfolgenden Fällen:
  - Montage- und Verarbeitungsfehler
  - Qualitätsminderung nach Verarbeitung des gelieferten Produktes
  - Änderungen an den Produkten
  - Entfernung, bzw. Unlesbarkeit von möglicherweise angebrachten Etiketten
  - Unvollständige oder unrichtige Informationen, wie in Paragraph 8 dieser Geschäftsbedingungen dargelegt
  - Unrichtiger Einsatz oder Mangel einer angemessenen Behandlung durch die Vertragspartei, bzw. außerhalb des Gelieferten liegende Faktoren wie die Einwirkung von Feuchtigkeit, Dampf, Säuren oder anderer Einflüsse, denen die Produkte ausgesetzt werden
  - Vorsatz und Nachlässigkeit durch die Vertragspartei
  - Alle Fälle, in welchen redlicherweise nicht von uns verlangt werden kann, in irgendeiner Form Garantie zu leisten.
3. Die Vertragspartei ist gehalten, im Zusammenhang mit unseren Garantieverpflichtungen bei jeglichen von unserer Seite für notwendig erachteten Untersuchungen eine umfassende Mitarbeit zu leisten. Unter umfassender Mitarbeit wird auch eine Einsicht in alle Berichte verstanden, welche im Zusammenhang mit dem betreffenden Vorgang von wem auch immer abgefaßt wurden. Die Kosten einer solchen Untersuchung gehen zu Lasten der Vertragspartei, sollte sich erweisen, daß ungerechtfertigterweise ein Garantieanspruch eingeklagt wurde.

## **Paragraph 8 - Haftungsansprüche**

1. Jederzeit ist unsere Haftung auf unsere in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen umschriebenen Garantieverpflichtungen beschränkt. Der Verfall unserer Garantieverpflichtungen, wie in den oben genannten Paragraphen beschrieben, beinhaltet ebenfalls den Verfall jeglicher direkter oder indirekter Schäden, seien sie durch die Vertragspartei oder durch Dritte erlitten. Die Vertragspartei stellt uns diesbezüglich frei.
2. Genausowenig sind wir für irgendwelche von der Vertragspartei und/oder Dritten erlittenen direkten oder indirekten Schäden, seien sie nun infolge der Wirkung oder infolge der Nichteinwirkung von durch uns gelieferte Produkte entstanden, haftbar zu machen, wenn diese durch Verletzung des Urheber-, bzw. des Patentrechtes und des Gebrauchsmusterrechtes Dritter entstanden sind. Die Vertragspartei stellt uns diesbezüglich frei.
3. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz werden wir niemals für irgendwelche Schäden haftbar gemacht werden können, wenn diese an Produkten, Dingen, Verpackungen, Personen in welcher Weise auch immer durch bei uns beschäftigtes Personal, bzw. durch von uns bei der Ausführung des Auftrages eingeschaltete Dritten verursacht wurden. Die Vertragspartei hält uns diesbezüglich schadlos.

4. Auf Wunsch der Vertragspartei werden wir uns im Blick auf die sich aus den gesetzlichen Regeln zur Produkthaftung ergebenden Risiken versichern lassen. Die Kosten derartiger Versicherungen werden der Vertragspartei in Rechnung gestellt. Letztgenannte ist gehalten, uns schadlos zu halten, wenn diesbezüglich keine Versicherung von der Produkthaftung durch die Vertragspartei gewünscht wurde.

## **Paragraph 9 - Regreß**

1. Mögliche Beanstandungen sowohl bezogen auf die Lieferung von Produkten, als auch auf Rechnungsbeträge müssen innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung, bzw. Postzustellung bei uns mit genauer Angabe der Tatsachen und Umstände, auf welche die Beanstandung Bezug nimmt, schriftlich eingereicht werden.
2. Wir sind im Sinne des obigen Absatzes nur dann gehalten, von eingereichten Beanstandungen Kenntnis zu nehmen, wenn diese fristgerecht eingereicht wurden und die Vertragspartei zu diesem Zeitpunkt allen uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen nachgekommen ist. Beim Ausbleiben einer fristgerechten, übereinstimmend mit diesem Absatz erfolgten Einreichung der Beanstandung entfallen unsere Garantieverpflichtung und Haftung.
3. Wenn wir der Ansicht sind, daß eine Beanstandung für eine Lieferung zurecht eingereicht wurde, werden wir erst dann zum Ersatz des gelieferten Produktes übergehen, wenn die Vertragspartei das gelieferte, untaugliche Produkt an uns zurückgesandt hat.
4. Die Vertragspartei ist vor dem Hintergrund einer eingereichten Beanstandung nicht berechtigt, das Befolgen ihrer Verpflichtung im Sinne des mit uns vereinbarten Vertrages oder irgendwelcher anderer, mit uns abgeschlossener Verträge aufzuschieben. Ein Mangel an einer Teillieferung verschafft der Vertragspartei kein Recht, die gesamte Lieferung zu verweigern.
5. Es ist der Vertragspartei ohne vorausgehende schriftliche Bestätigung **nicht** gestattet, gelieferte Teile ganz oder teilweise zurückzuschicken.

## **Paragraph 10 - Höhere Gewalt**

1. Wenn sich nach Vertragsabschluß erweist, daß durch Umstände, welche uns zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren und welche nicht bekannt sein brauchten, eine Befolgung durch höhere Gewalt unausführbar ist, behalten wir uns das Recht vor, der Vertragspartei vorzuschlagen, entweder den Vertrag in der Weise zu abzuändern, daß eine Ausführung möglich wird, die Ausführung des Vertrages für einen Zeitraum von höchstens 4 Monaten ausgesetzt oder aber der Vertrag als aufgelöst zu betrachten ist. Die aus der Änderung des Auftrages sich ergebenden, bei uns entstandenen, größeren oder geringeren Kosten verrechnen die Parteien untereinander.
2. Unter höherer Gewalt wird in jedem Fall verstanden: Krieg, Kriegsgerüchte, Gesamt- oder Teilmobilmachung, Handelsblockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Kursänderungen bei der Währung, in welcher die Bezahlung erfolgen soll, durch die zivile oder militärische Obrigkeit Gesamt- oder Teilbeschlagnahmung oder Einzug unserer Sachen, welche sich bei uns oder bei unseren Zulieferern befinden, Feuer- oder Sturmschäden, Überflutung, Streikmaßnahmen, Aussperrungen, Boykott durch unsere Lieferanten, epidemische Krankheiten, Krankheiten bei

Mitarbeitern und andere Umstände solcher Art, daß eine ordnungsgemäße Befolgung des Vertrags von uns nicht verlangt werden kann.

3. Wenn wir infolge höherer Gewalt zur Aufschiebung der (weiteren) Ausführung , bzw. zur Entbindung von derselben übergehen, schuldet die Vertragspartei uns den prozentualen Teil des zu bezahlenden Betrages. Der entsprechende Betrag ist dann fällig.

4. Wenn aufgrund höherer Gewalt die Lieferung mehr als 4 Monate nach dem vereinbarten Lieferdatum erfolgen muß, ist die Vertragspartei berechtigt, den Vertrag zu annullieren. Unter Beachtung des obenstehenden Absatzes dieses Paragraphen wird der Auftraggeber diesbezüglich nicht zu Kosten oder Schadensersatz verpflichtet. In dem Fall, in welchem die Vertragspartei nicht zur Annullierung übergeht, sind wir berechtigt, auf der Grundlage einer Nachkalkulation möglicherweise entstandene Sonderkosten weiterzuberechnen.

### **Paragraph 11 - Bezahlung**

1. Wir schicken für jede von der Vertragspartei zu begleichende Bezahlung eine Rechnung, die vorbehaltlich anderweitiger Übereinkünfte innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung beglichen sein muß.

2. Wir sind berechtigt, bei Vertragsabschluß eine Anzahlung zu verlangen.

3. Ein Recht auf Nachlaß oder Vergleich ist nicht zulässig.

4. Im Falle einer Nichtzahlung sind wir berechtigt, die Ausführung des Vertrages aufzuschieben oder zu annullieren, ohne, daß wir zu irgendeinem Schadensersatz oder Anderweitigem angehalten sind.

5. Die Forderung zur Zahlung der gesamten, uns von der Vertragspartei aufgrund des mit uns vereinbarten Vertrages geschuldeten Summe ist in in nachfolgenden Fällen unmittelbar fällig:

- Überschreitung der Zahlungsfrist
- Konkurs
- Zahlungsunfähigkeit
- Entmündigung
- Versterben
- Liquidation
- Beschlagnahme von Dingen oder der Forderungen der Vertragspartei

6. Wenn unsere Rechnung nicht gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen beglichen wird, sind wir berechtigt, ohne nähere Mahnung oder Inverzugsetzung die Forderung mit einem Zins von 2 Prozent je Monat zu erhöhen, wobei Monatsabschnitte für einen Gesamtmonat zählen.

7. In dem Fall, in welchem die Vertragspartei nach einer per Einschreiben verschickten Zahlungsaufforderung mit der Bezahlung im Verzug bleibt, sind wir berechtigt, über den geschuldeten Betrag hinaus Inkasso-, Gerichts- und weitere Kosten, worunter ebenfalls die Kosten für Rechtsbeistand fallen, einzufordern. Die außergerichtlichen Kosten werden diesbezüglich mindestens auf 20% des Gesamtbetrages der Forderung, einschließlich des

Zinses mit einem Minimum von hfl. 500,-, festgesetzt. Die Kosten des Rechtsbeistandes werden auf der Grundlage des Tarifs des Niederländischen Anwaltsordens in der Weise berechnet, wie dies seitens des von uns eingeschalteten Rechtsanwaltes praktiziert wird.

8. Das Einreichen von Klagen (Beschwerden) hinsichtlich der Ausführung des Vertrages entbindet die Vertragspartei nicht von ihrer Verpflichtung zur kompletten, vollständigen genauen Bezahlung der fälligen Beträge. Genausowenig wird der Klient durch Umstände, welche die Nutzung der von uns gelieferten Dinge oder ausgeführten Tätigkeiten verhindern, von seiner Zahlungsverpflichtung entbunden.

9. Vorbehaltlich anderweitiger, schriftlich gemachter Vereinbarungen werden alle Bezahlungen durch oder seitens der Vertragspartei von der ältesten, offen stehenden Rechnung in Abzug gebracht.

## **Paragraph 12 - Sicherheiten**

1. Solange die Vertragspartei alle ihre finanziellen Verpflichtungen eines jeden mit uns geschlossenen Vertrages nicht vollständig erfüllt hat, bleiben alle verkauften Dinge, ungeachtet des Zustandes, in welchem sie sich befinden, zu allen Zeiten unser Eigentum, dies zu einem Wert entsprechend 125% der von der Vertragspartei geschuldeten Beträge.

2. Die Vertragspartei ist gehalten, bei Weiterlieferung an einen Dritten diesem gegenüber unseren Eigentumsvorbehalt kenntlich zu machen. Er darf die Dinge weder in Pfand, noch als Sicherheit aus der Hand geben. Die Vertragspartei ist gleichermaßen gehalten, uns unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit beantragt wurden, die Güter in Beschlag genommen werden sowie über jede andere Situation, aufgrund derer unsere Rechte geschädigt werden können.

3. Wenn unsere in diesem Paragraphen bezeichneten Eigentumsrechte auf andere Weise als durch Bezahlung aufgehoben wurden, bewirkt die Vertragspartei eine fällige Buße in 5-facher Höhe der entsprechenden Lieferung und des offen stehenden Betrages einschließlich Zinsen und Kosten.

4. In dem Fall, in welchem die Vertragspartei irgendeine Verpflichtung aus einem mit uns geschlossenem Vertrag nicht befolgt, sind wir ohne nähere Inverzugsetzung dazu berechtigt, die Dinge zurückzunehmen. Die Vertragspartei, bzw. der Verwahrer ist gehalten, uns auf die erste Mahnung hin den Ort zu zeigen, wo sich diese Dinge befinden und uns in die Lage zu versetzen, diese Dinge zurückzufordern. Dies unabhängig von der Verpflichtung der Vertragspartei, ihre gesamte an uns geschuldete Summe vollständig zu erstatten.

## **Paragraph 13 - Lösung**

1. Wenn eine Vertragspartei uns gegenüber mit irgendeiner Verpflichtung in Verzug bleibt, gilt der Vertrag ohne gerichtliche Intervention als aufgelöst mit der einen Ankündigung durch uns, daß unser Recht zur Einforderung von Schäden, von Gewinneinbußen und unsererseits getätigter Kosten uneingeschränkt bestehen bleibt.

2. Der Vertrag kann von uns auf jegliche Ankündigung unsererseits hin ohne gerichtliche Intervention aufgelöst werden, ohne, daß wir an irgendeinen Schadensersatz oder anderweitig gebunden sind, wenn unsere Vertragspartei:

- in Konkurs geraten ist;
- Zahlungsunfähigkeit beantragt hat;
- verstirbt;
- entmündigt wurde, bzw. der Antrag hierzu gestellt wurde;
- in Liquidation tritt oder entbunden wird,

wobei für uns das Recht zur Einforderung von Schäden, Gewinneinbußen und außergerichtlichen Kosten bestehen bleibt.

## **Paragraph 14 - Urheberrecht/Gebrauchsmusterrecht**

1. Wir behalten uns bezüglich aller von uns gefertigten Muster, Zeichnungen, Entwürfe, Abbildungen, Beschreibungen und dergleichen das Urheberrecht und Gebrauchsmusterrecht vor. Wenn im Blick auf von uns getätigte Beratungen, Angebote oder Preisangaben Muster, Zeichnungen, Entwürfe, Fotos und/oder Abbildungen, Beschreibungen sowie Handbücher und dergleichen erstellt werden, bleiben diese immer - ungeachtet, ob uns dieser Auftrag erteilt wurde oder ob ein Vertrag zustande kommt - unser Eigentum.

2. Es ist der Vertragspartei oder derjenigen Person, die uns um Beratung, Angebot oder Preisangabe ersucht hat, untersagt, von uns gefertigte oder weitergegebene Muster, Zeichnungen, Entwürfe, Fotos und/oder Abbildungen, Beschreibungen sowie Handbücher und dergleichen ohne ausdrückliche, vorherige schriftliche Genehmigung zu vervielfältigen, Dritten gegenüber zur Einsicht zu geben, zu eigenem Vorteil zu verwenden, Dritten in Gebrauch zu geben, bzw. auf andere Weise unsere diesbezüglichen Rechte zu beeinträchtigen. Für jede Übertretung des oben genannten Paragraphen wird die Vertragspartei oder die Person, die uns um Beratung, Angebot oder Preisangabe ersucht hat, an uns eine direkt fällige Buße in Höhe von hfl. 1.000.000,- zahlen müssen, während sie für jeden Tag, den die Übertretung fort dauert, uns eine direkt fällige Buße von täglich hfl. 100.000,- schulden wird. Unabhängig hiervon behalten wir uns das Recht auf Einforderung von Schadensersatzansprüchen vor.

3. Die Vertragspartei oder diejenige Person, die uns um Beratung, Angebot oder Preisangabe ersucht hat, ist gehalten, auf unsere schriftliche Mitteilung hin innerhalb einer von uns festgesetzten Frist die von uns ihr überreichten Muster, Zeichnungen, Entwürfe, Fotos und/oder Abbildungen, Beschreibungen sowie Handbücher und dergleichen zurückzuschicken. Für jeden Tag, den die Vertragspartei oder die Person, die uns um Beratung, Angebot oder Preisangabe ersucht hat, gegenüber dem in diesem Paragraphen Festgelegten säumig bleibt, schuldet sie uns eine direkt fällige Buße in Höhe von hfl. 1.000,-.

## **Paragraph 15 - Patentrecht**

1. Wir behalten uns hinsichtlich der von uns patentierten Produkte und angewandten Arbeitsweisen, worunter gleichfalls die von uns erworbenen Lizenzen anderweitig erteilter Patente fallen, das Patentrecht vor.

2. Für jegliche Beeinträchtigung unseres Patentrechtes durch die Vertragspartei oder die Person, die uns um Beratung, Angebot oder Preisangebot ersucht hat, schuldet diese uns

gegenüber hfl. 2.000.000,-, während sie uns für jeden Tag, den der Verstoß fort dauert, eine direkt fällige Buße eines Betrages über täglich hfl. 200.000,- schuldet, was uns jedoch nicht vom Recht zur Einforderung von Schadensersatzansprüchen entbindet.

3. Die Vertragspartei, bzw. diejenige Person, die uns um Beratung, Angebot oder Preisangabe ersucht hat, ist entsprechend der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen genauso haftbar, wenn absichtlich, durch Schuld oder durch Fahrlässigkeit ein Dritter gegenüber unserem Patentrecht verstößt. Dies entbindet uns jedoch nicht vom Recht, Dritten gegenüber Schadensersatzansprüche einzufordern.

## **Paragraph 16 - Schlußbestimmungen**

1. Für alle Angebote, Übereinkünfte und deren Ausführungen gilt niederländisches Recht.

2. Alle zwischen uns und der Vertragspartei entstandenen Rechtsstreitigkeiten, worunter Streitigkeiten hinsichtlich der Darlegungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch hinsichtlich des Überweisens offenstehender Forderungen fallen, werden in erster Instanz von dem zuständigen Richter desjenigen "Amts- oder Landgerichtsbezirks" (Kanton of Arrondissement) gerichtlich entschieden, in welchen wir unseren Sitz haben, es sei denn, wir bevorzugen ein Auftreten, welches den üblichen Regeln des Wettbewerbs und den gegebenenfalls zur Anwendung kommenden Verträgen entspricht.

3. Die Vertragspartei wählt zur Ausführung dieses Vertrages unwiderruflich ihren Wohnsitz an der Anschrift, von welcher aus sie zum Zeitpunkt der Zustellung unserer Auftragsbestätigung ihren Sitz hat oder wohnhaft ist.